

Hundesteuersatzung der Stadt Willich **vom 27.11.2018**

(Abl. Krs. Vie. 2018, S.1112)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 Transparenzgesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 11.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist die hundehaltende Person. Hundehaltende Person ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse ihrer Haushaltsangehörigen in ihren Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den hundehaltenden Personen gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als hundehaltende Person gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von der hundehaltenden Person oder mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird 120,00 €
 - b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund 150,00 €
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund 180,00 €
 - d) ein gefährlicher Hund gehalten wird, je Hund 700,00 €
 - e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund 850,00 €

- (2) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht oder gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) und e) sind solche Hunde,
1. die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
 2. die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
 3. die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
 4. die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen:

- a) Pitbull Terrier
- b) American Staffordshire Terrier
- c) Staffordshire Bullterrier
- d) Bullterrier
- e) Alano
- f) American Bulldog
- g) Bullmastiff
- h) Mastiff
- i) Mastino Espanol
- j) Mastino Napoletano
- k) Fila Brasileiro
- l) Dogo Argentino
- m) Rottweiler
- n) Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

Soweit für die gefährlichen Hunde der Buchstaben e) bis n) der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag die Festsetzung auf den normalen Hundesteuersatz erfolgen.

Für gefährliche Hunde der Buchstaben a) - d) ist der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung durch Bescheinigung einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen.

Für gefährliche Hunde der Buchstaben e) - n) kann der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung auch von einer oder einem durch die Ordnungsbehörde anerkannten Sachverständigen oder einer von der Ordnungsbehörde anerkannten sachverständigen

Stelle erbracht werden.

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Tierschutz- und ähnliche Vereine sind für Hunde, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, steuerbefreit, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und - soweit möglich – seine Besitzerin oder seinen Besitzer geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden.
- (3) Steuerbefreiung wird hundehaltenden Personen auf Antrag gewährt für Hunde,
 - a) die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe nachweislich Blinder, Tauber und sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" "GL" oder "H" besitzen.
 - b) die von Dienstkräften der Polizei, der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, des Zolls, der Feuerwehr oder der Ordnungsbehörden gehalten werden, wenn die Unterhaltungskosten im Wesentlichen durch den jeweiligen Dienstherrn getragen werden.
 - c) die von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeitersamariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes und ähnlicher Vereinigungen als Rettungs-, Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüferinnen oder Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
 - d) die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
 - e) die nachweislich und ohne Entgeltabsicht zu Therapiezwecken eingesetzt werden und die dafür erforderlichen Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und der aktive Einsatz des Hundes durch eine Bescheinigung der einsetzenden Stelle zu belegen. Die Befreiung gilt bei mehreren gehaltenen Hunden nur für einen Hund und ist jährlich neu zu beantragen.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 wird eine Steuerbefreiung nach dem Absatz 3 nicht gewährt.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden und landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen - jedoch bei Gebäuden höchstens für einen Hund und bei landwirtschaftlichen Anwesen höchstens für zwei Hunde.
- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter erhalten und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder bei Bezug von Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diese einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund. Die Ermäßigung wird für den Zeitraum des Bewilligungsbescheides gewährt. Der Ermäßigungsantrag ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bewilligungsbescheides zu stellen. Sollten die Voraussetzungen darüber hinaus bestehen und die ermäßigte Steuer bei Fälligkeit regelmäßig gezahlt werden, so kann auf Antrag die Ermäßigung entsprechend der Regelungen nach Satz 3 um den weiteren Bewilligungszeitraum verlängert werden.
- (4) Für Hunde, die von gewerblichen Sicherheitsdiensten gehalten werden und deren erforderliche Ausbildung nachgewiesen wird, kann die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt werden.
- (5) Die Steuer ist für Hunde, die nachweislich zur Bewachung von Betriebsgebäuden oder Betriebsgrundstücken erforderlich sind auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen. Dies gilt jedoch für höchstens zwei Hunde. Die Erforderlichkeit ist nachzuweisen.
- (6) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 5 nicht gewährt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach den §§ 3, 4 dieser Satzung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung muss spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt eingehen. Bei Neuanschaffung kann der Antrag auf Steuervergünstigung direkt beigefügt werden. Für die Bewilligung gelten dann § 6 Abs. 1+2 entsprechend. Bei verspätetem Antragseingang wird die Steuervergünstigung ab dem übernächsten Monat gewährt, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

- (3) Über die Steuervergünstigung wird ein Bescheid ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für hundehaltende Personen, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die einer hundehaltenden Person durch Geburt von einer von ihr gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt bei Hunden, die von einer hundehaltenden Person nachweislich aus den von Tierschutz- und ähnlichen Vereinen unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen aufgenommen werden, zum Ersten des Monats, der auf den Zeitraum von zwölf Monaten nach der Aufnahme des Hundes folgt. Diese Regelung gilt ausschließlich für Hunde aus Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelung nach Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für die gefährlichen Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 der Hundesteuersatzung.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund nachweislich veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Bei Fehlen eines entsprechenden Nachweises, ist der Tag der Abmeldung bzw. Kenntnis der Stadt Willich von der Veräußerung, der Abschaffung, dem Abhandenkommen oder dem Versterben des Hundes maßgeblich.
- (4) Bei Zuzug einer hundehaltenden Person aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (5) Bei Wegzug einer hundehaltenden Person aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt und die hundehaltende Person den Hund fristgerecht abgemeldet hat. Der Hund ist in diesen Fällen bis einen Monat nach Wegzug schriftlich abzumelden. Wird der Hund jedoch aufgrund eines Wegzugs von Amts wegen abgemeldet, dann endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats nachdem die Abmeldung von Amts wegen erfolgt ist. § 7 (3) gilt entsprechend.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann halbjährlich am 15. Februar und 15. August mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet

werden.

- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die hundehaltende Person ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder, wenn der Hund ihr durch Geburt von einer von ihr gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden. Soweit bekannt bzw. erkennbar, sind bei Mischlingen die Kreuzungsrassen anzugeben. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 4 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen. Der Anmeldung ist ein Nachweis über den Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes in den Haushalt beizufügen. Als Nachweis wird ein Kaufvertrag, ein Übergabevertrag, ein Übergabeprotokoll, der Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder eine datierte Quittung über den Kaufpreis anerkannt.
- (2) Die hundehaltende Person hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder nachdem die hundehaltende Person aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt schriftlich abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Hundesteuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Die hundehaltende Person darf Hunde außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar gültigen Steuermarke ausführen. Die hundehaltende Person ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird der hundehaltenden Person auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren hundehaltenden Personen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Absatz 1 Nr. 3 a KAG NW i.V.m. § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch die hundehaltende Person verpflichtet.

- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übergebenen oder übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW i.V.m. § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Abs. (1) und (2) nicht berührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als hundehaltende Person, entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 2. als hundehaltende Person, entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
 3. als hundehaltende Person, entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
 4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als hundehaltende Person entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 14.12.2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Willich, den 27.11.2018

Gez.
J. Heyes
Bürgermeister